Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

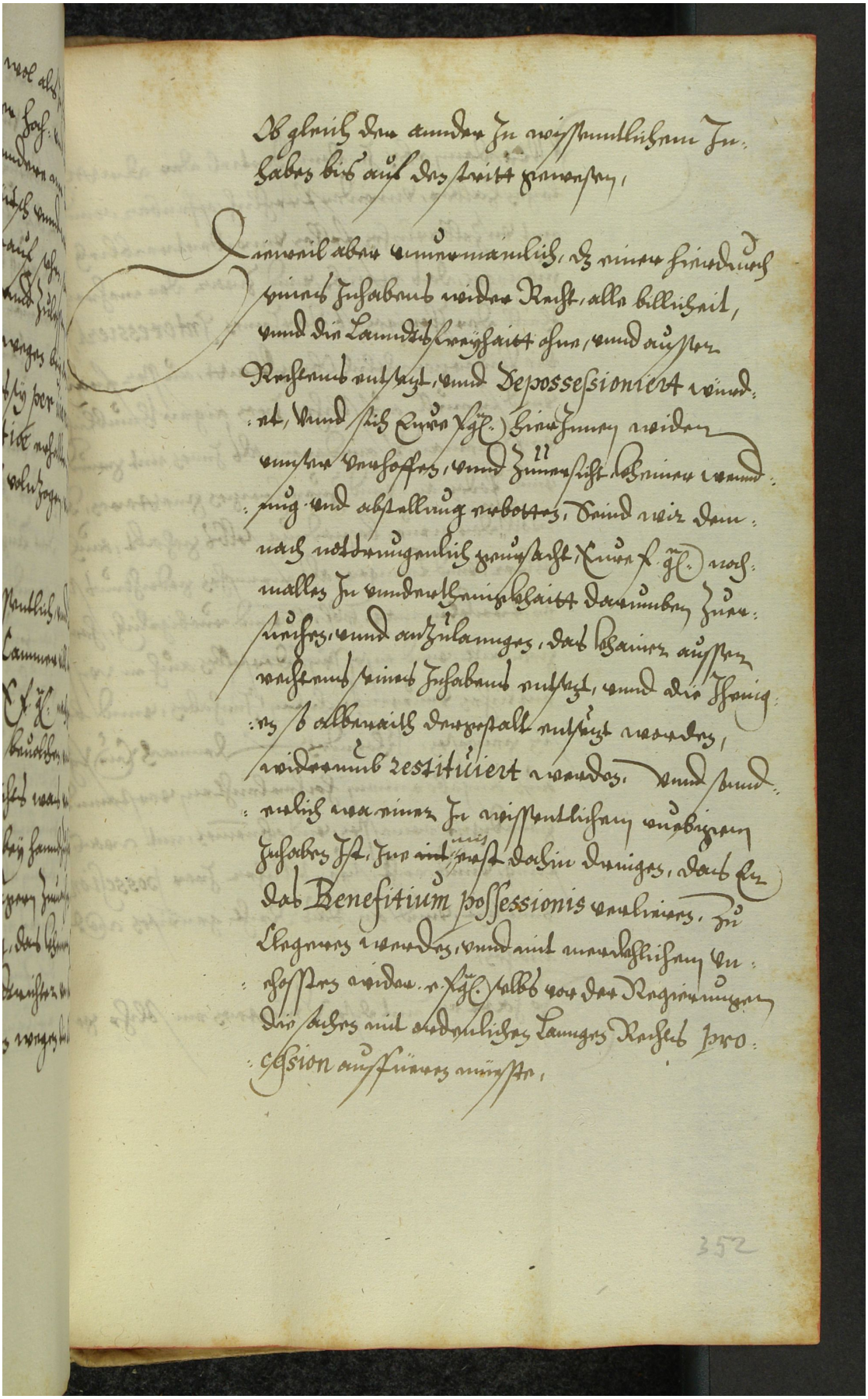

Ob gleich den andern Jn weisstumbliehen Jn-
haben bis auf der Streitt gewessen,

Jnmaßen aber vnnotwendiglich, Es einer Hierdurch
seines Jnhabens weiter Recht, alle billigkeit,
vnnd die Landtsfreyheitt ohne, vnnd außer
Rechtens entsetzt, vnnd Depossessioniert wird:
et, vnnd sich Euer Fl. Gn. hierauffer weiter
ernstes Verhoffen, vnnd Zuuersicht, keiner wend-
ung vnnd abstellung erbottes, Seind wir dem-
nach notdurftiglich genötigt, Euer F. Gn. noch-
mallen Jn vnderthenigkeitt darumben zu-
suchen, vnnd anzuhangen, daß keiner außer
rechtens seines Jnhabens entsetzt, vnnd die Jhenig-
es so allbereitt dergestalt entsetzt worden,
widerumb restituiert werden, vnnd fur-
nehmlich was einer Jn weisstumbliehen eingehabten
Jnhabens Jst, Jm ~~und~~ nach dahin dringen, daß er
das Benefitium possessionis erhalten, die
Klagenden werden, vnnd auf vnerhaltlichen En-
thoffen wider E. Fl. Gn. selbs von den Regierungen
die sachen auf ordentlichen Langen Rechten pro-
cession anfuhren auferstehen,